

## unbehandeltes Altholz (Altholzklasse A1)

Als Altholz unbehandelt (Altholzklasse A1) werden folgende Hölzer und Holzreststoffe angenommen:

### Holzabfälle aus der Holzbe- und -verarbeitung (EAK nach AVV 03 01 05)

- Verschnitt aus Vollholz
- Abschnitte aus Vollholz
- Späne von naturbelassenem Vollholz

### Verpackungen (EAK nach AVV 15 01 03)

- Paletten aus Vollholz
- Transportkisten, Verschläge aus Vollholz
- Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten aus Vollholz
- Kabeltrommeln aus Vollholz (nach 1989)

### Altholz aus dem Baubereich (EAK nach AVV 17 02 01)

- naturbelassenes Vollholz

### Möbelholz (EAK nach AVV 20 01 38)

- Möbel aus naturbelassenem Vollholz

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.